Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1926	Nr. 46

Inhalt:

(Nr. 13170.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Storkow und Beeskow. Vom 25. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird das Gebiet des früheren Gutsbezirkes Saarow unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Storkow dem Amtsgericht in Beeskow zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. November 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13171.) Gesetz über die Zulassung der Frauen zum Schiedsmannsamte. Vom 25. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 751) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Abs. 3 hinzugefügt:

   (3) Zu dem Amte des Schiedsmanns können auch Frauen berufen werden.

2. Im § 8 Abs. 1 wird zwischen Nr. 5 und Nr. 6 die folgende Nr. 5a eingefügt:

   5a. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

3. Im § 15 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte seiner „Ehefrau" die Worte seines „Ehegatten".
4. Im § 33 ist hinter den Worten „(§§ 185 bis 187" einzufügen „und 189".

Artikel II.

Die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Schiedsmannsamte berufenen Frauen kann nicht aus dem Grunde in Frage gestellt werden, weil nach den bisherigen Vorschriften die Berufung einer Frau zum Schiedsmannsamt unzulässig gewesen sei.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Dezember 1926.)

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. November 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13172.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung. Vom 27. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 1.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Das nach § 45 des Finanzausgleichsgesetzes und seiner Abänderungen dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird den Provinzen (Bezirksverbänden) und den Stadt- und Landkreisen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

§ 2.

Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a.

Von den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer nach § 4 erhalten die Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt $^{3}/_{4}$, die Stadt- und Landkreise mit Ausnahme der Stadtgemeinde Berlin insgesamt $^{1}/_{4}$.

§ 3.

Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a.

(1) Der nach den §§ 4, 10a den Stadt- und Landkreisen zustehende Anteil an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer wird je zur Hälfte nach dem Gebietsumfang und nach der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auf die Regierungsbezirke verteilt. Für die Straßenstrecken ist der Stand nach dem vorausgegangenen 1. Januar maßgebend; Straßenstrecken, deren Unterhaltung die Provinzen (Bezirksverbände) übernommen haben, bleiben mit Ausnahme der vom Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden unterhaltenen außer Ansatz.

(2) Innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes wird der ihm gemäß Abs. 1 zugefallene Anteil auf die Gesamtheit der Stadtkreise einerseits und der Landkreise andererseits je zur Hälfte nach der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) und nach der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verteilt.

(3) Der auf die Gesamtheit der Stadtkreise eines Regierungsbezirkes gemäß Abs. 2 entfallende Anteil wird nach dem gleichen Schlüssel auf sie unterverteilt.

(4) Der auf die Gesamtheit der Landkreise eines Regierungsbezirkes gemäß Abs. 2 entfallende Anteil wird nach Anhörung der Landkreise auf sie unterverteilt.

(5) Die Unterverteilung gemäß Abs. 2 bis 4 regelt innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes der Regierungspräsident für jedes Rechnungsjahr endgültig. Für die Straßenstrecken ist der Stand nach dem vorausgegangenen 1. Januar maßgebend; Straßenstrecken, deren Unterhaltung die Provinzen (Bezirksverbände) vor dem 1. Januar 1926 übernommen haben, bleiben außer Ansatz, soweit die Provinz die Unterhaltungskosten aufbringt.

(6) Insoweit Dritte befestigte Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage unterhalten, sind sie an den Zuweisungen entsprechend zu beteiligen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Provinzen (Bezirksverbände), soweit sie die Unterhaltung von Landstraßen vor dem 1. Januar 1926 übernommen haben. § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4.

§ 27 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Das letzte Drittel der in den §§ 5, 10 zugewiesenen Dotationen sowie der Anteil der Provinzen (Bezirks- und Kommunalverbände) an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer gemäß §§ 4, 10a werden auf die im § 10 bezeichneten Gebietskörperschaften je zur Hälfte nach Gebietsumfang und Straßenstrecken unterverteilt; jedoch erhält die Stadtgemeinde Berlin aus dem Anteile der Provinzen an der Kraftfahrzeugsteuer vorweg einen Sonderbetrag in Höhe von 2 Millionen Reichsmark zugewiesen.

§ 5.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, ein Fünftel des nach §§ 4, 10a für die Provinzen (Bezirksverbände) und die Stadtgemeinde Berlin bestimmten Anteils an den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden für besondere Zwecke des Wegebaues und der Wegeunterhaltung zu überweisen.

Artikel II.

Im § 1 der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (Gesetzsamml. S. 540) werden die Worte „mit Fahrzeugen" ersetzt durch die „mit anderen Fahrzeugen als Kraftfahrzeugen".

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Mit der Ausführung werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. November 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13173.) Sechste Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 27. November 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und in Ergänzung der §§ 4 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 209) und des Abs. 1 der Fünften Verordnung vom 25. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 289) wird verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausche von Markanleihen alten Besitzes der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der im § 33 der genannten Vierten Verordnung erwähnten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Ablösungsanleihen und die Ausschlußfrist für den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten werden für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch-Marokko befinden oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

Berlin, den 27. November 1926.

Zugleich für den Finanzminister, den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

(Nr. 13174.) Bekanntmachung des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze. Vom 25. November 1926.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 24. November 1926 zur Änderung der Goldabgabenverordnung (Gesetzsamml. S. 305) werden die Bestimmungen im I. und II. Abschnitt der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und im III. Abschnitt des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der jetzt geltenden Fassung nachstehend als Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze.

I. Stundungs- und Erstattungszinsen.

§ 1.

Wird die Zahlung einer öffentlichen Abgabe gestundet, so sind jährlich fünf vom Hundert Zinsen zu entrichten; die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, den Zinsfuß zur Anpassung an die für die Reichssteuern geltenden Bestimmungen anderweitig festzusetzen. Die für die Bewilligung der Stundung zuständige Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 2.

(1) Sind entrichtete Staatssteuern, kommunale Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden) oder Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammerbeiträge aus den in den §§ 128, 129 der Reichsabgabenordnung genannten Gründen ganz oder teilweise zu erstatten, so ist der zu erstattende Betrag, wenn er fünfzig Reichsmark übersteigt, von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen; Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt. Dies gilt nicht für die Stempelsteuer.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1926 werden auf Grund dieser Vorschrift keine Zinsen gewährt.

§ 3.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften in den §§ 1 und 2 zu erlassen.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für einzelne Abgabenarten etwas anderes bestimmt ist.

II. Verzugszinsen.

§ 5.

(1) Wird die Zahlung von Staatssteuern, kommunalen Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden und der Beiträge zur Landesschulkasse) oder Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammerbeiträgen nicht rechtzeitig geleistet, so sind, sofern die Zahlung nicht gestundet ist, Zinsen zu zehn vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, zur Anpassung an die für Reichssteuern geltenden Vorschriften den Zinsfuß zu ermäßigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stempelsteuer.

III. Kleine Beträge.

§ 6.

Der Finanzminister kann für bestimmte Staatssteuern anordnen, daß die Festsetzung, Nachforderung oder Erstattung solcher Beiträge unterbleibt, die eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht überschreiten.

IV. Niederschlagung.

§ 7.

Staatssteuern dürfen nach näherer Bestimmung des Finanzministers niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

V. Abrundung.

§ 8.

Der Finanzminister kann Abrundungsvorschriften für bestimmte Staatssteuern sowie für die der Veranlagung zugrunde zu legenden Beträge und für die Zerlegung der Steuern auf verschiedene Gemeinde- und Gutsbezirke erlassen.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.